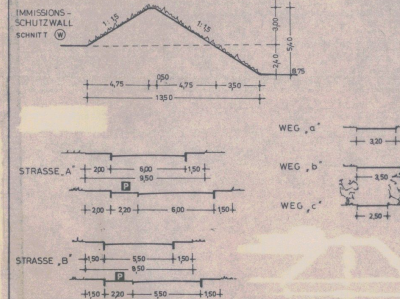


GEMEINDE HAMBERGE B-PLAN NR. 2.4 A

TEIL A PLANZEICHNUNG ES GILT DIE BauVO 1968 (BGBl. I S. 1237)



PROVILE M 1:200



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
WR 1.0	Reines Wohngebiet	§ 9(1) 1a BauG
0	offene Bauweise	§ 9(1) 1b BauG
FDWDSD	Dachform (Flachdach/Walmdach/Satteldach)	
SDWDSD	Dachneigung (s.B. 30° bis 48°)	
	von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile	§ 9(1) 2 BauG
	Verkehrsflächen	§ 9(1) 3 BauG
	Straßenverkehrsflächen	
	öffentliche Parkflächen	
	Fußwege	
	Straßenbegrenzungslinien	
	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9(1) 5 BauG
	Umfarmstation	
	Flächen für die Beseitigung fester Abfallstoffe	§ 9(1) 7 BauG
M	Müllbehälter	
	Grünflächen	§ 9(1) 8 BauG
	Spielplatz	
	Zugang	
	Flächen für Aufschüttungen (Immissions - Schutzwall)	§ 9(1) 9 BauG
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung	§ 9(1) 15 BauG
	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen	§ 9(1) 16 BauG
	Flächen für Gemeinschaftstagen	§ 9(1) 12 BauG
	Gemeinschaftstagen	
	Zufahrten zu Gemeinschaftstagen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2.4 A	§ 9(5) BauG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16(4) BauVO
	Geltungsbereich des vorweggenehmigten Flächennetzes	§ 9(5) BauG
	II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	vorhandene bauliche Anlagen	
	vorhandene Parzellengrenzen	
	künftig entfallende Parzellengrenzen	
	In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen	
	Parzellenbezeichnung	
	Grundstücknummer	
	Sichtfläche	
	Geltungsbereich des Gesamtplanes B-Plan Nr. 2.4 (vorgezeichnet)	

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
Umgrenzung der Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen § 9 (4) BBauG

TEIL B TEXT

- Einfriedigungen an Verkehrsflächen sowie im Bereich der Vorgärten sind bis zu einer Höhe von 0,7m zulässig.
- Innerhalb der dargestellten Sichtflächen ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art sowie eine Bepflanzung mit einer Höhe über 0,7m unzulässig.
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind im Bereich der Vorgärten und auf den entsprechenden Flächen der Gemeinschaftstagenanlagen als Bepflanzungen mit Busch- und Staudengruppen sowie mit einzeln stehenden Bäumen festgesetzt. Die mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzten Flächen im Bereich der Immissions-Schutzwalle sind mit standortentsprechenden Bäumen (wie z.B. Hasel, Weidorn, Schleie).
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern werden festgesetzt als Bepflanzungen mit:
 - Siedelbüschen für die Anpflanzung entlang der B-Plan-Öffnung zum B-Plan Nr. 2.1,
 - standortgerechte Laubbäume und Laubbäume (wie z.B. Erle, Buche, Hasel, Pappel, Linde) für alle übrigen entsprechend festgesetzten Flächen.
- Sokehlhöhen werden mit höchstens 0,6m über der Höhe des zugehörigen Straßen- oder Wegeabschnittes festgesetzt.
- Die konstruktive Höhe der Drenpel wird mit maximal 0,6m festgesetzt.
- Garagen sind mit Flachdächern zu versehen und in ihrer äußeren Gestaltung den Hauptbaukörpern anzugleichen. Gemeinschaftstagen sind jeweils auf einer Anlage einheitlich mit hellen Baustoffen und mit Flachdächern zu errichten.
- Die Errichtung von Garagen ist auf den Grundstücken 3 - 14 ausgeschlossen und nur auf den hierfür festgesetzten Flächen für Gemeinschaftstagen zulässig.

SATZUNG DER GEMEINDE HAMBERGE KREIS STORMARN

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2.4 A BAUGEBIET „HANSEFELDE OST“

AUF GRUND § 10 BUNDEBAUSETZ (BauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTÄLTISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (OVBl. Schl.-H. S. 50) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDEBAUSETZES VOM 9. DEZEMBER 1969 (OVBl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.3.1976 DIE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2.4 A, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL-A) UND DEM TEXT (TEIL-B), ERLASSEN

BEARBEITUNG: KREIS STORMARN
DER KREISAUSSCHUSS
PLANUNGS- UND HOCHBAUAMT
BAD OLDESLOE, DEN 8. JULI 1976
IM AUFTRAGE

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH
§ 8 UND § 9 BAUGESTÄLTISCHES
UND DEN AUFGABEN DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20.8.75

29. JUNI 1976
HAMBURG, DEN 29. JUNI 1976
KREISSTURMAN
BURGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES
BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND
TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN
IN DER ZEIT VOM 16.1.1976
BIS 16.2.1976 NACH VORHERIGER
BEKANNTMACHUNG AM 22.12.1975 MIT
DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN
UND BEDEHNEN IN DER AUSLEGUNGS-
FRIST GELTENDE GEMACHT WERDEN
KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

29. JUNI 1976
HAMBURG, DEN 29. JUNI 1976
KREISSTURMAN
BURGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS
PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE
DIE BEGRÜNDUNG SIND AM 20. OKT. 1976
MIT DER ERFOLGTEN
BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

20. OKT. 1976
HAMBURG, DEN 20. OKT. 1976
KREISSTURMAN
BURGERMEISTER

DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM
25. SEP. 1975 SOWIE DIE GEOMETRI-
SCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN
STADTBÄULICHEN PLANUNG WERDEN
ALS RICHTIG BESCHENKT.

28. JUNI 1976
KREISSTURMAN
BURGERMEISTER

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGS-
PLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER
GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.3.1976
GEBILLIGT

29. JUNI 1976
HAMBURG, DEN 29. JUNI 1976
KREISSTURMAN
BURGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANUNG, BESTE-
HEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND
DEM TEXT, WURDE FÜR DAS ROT EINGE-
GERATE GEBIET NACH § 11 BAUGESTÄLTISCHES
VOM 18.3.1976 AM 22.12.1975 MIT
DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN
UND BEDEHNEN IN DER AUSLEGUNGS-
FRIST GELTENDE GEMACHT WERDEN
KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

29. JUNI 1976
HAMBURG, DEN 29. JUNI 1976
KREISSTURMAN
BURGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANUNG, BESTE-
HEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND
DEM TEXT, WURDE FÜR DAS ROT EINGE-
GERATE GEBIET NACH § 11 BAUGESTÄLTISCHES
VOM 18.3.1976 AM 22.12.1975 MIT
DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN
UND BEDEHNEN IN DER AUSLEGUNGS-
FRIST GELTENDE GEMACHT WERDEN
KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

20. OKT. 1976
HAMBURG, DEN 20. OKT. 1976
KREISSTURMAN
BURGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG DES VON DER TEILWEISE VOR-
WEGEGENHEHMIGUNG AUSGENOMMENEN TEILES DIESER
BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER
PLANZEICHNUNG (TEIL-A) UND DEM TEXT (TEIL-B),
WURDE NACH § 11 BAUGESTÄLTISCHES VOM 18.3.1976
MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.3.1976
GEBILLIGT.

DIE BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER
PLANZEICHNUNG (TEIL-A) UND DEM TEXT (TEIL-B),
WURDE NACH § 11 BAUGESTÄLTISCHES VOM 18.3.1976
MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.3.1976
GEBILLIGT.

DIESER VON DER TEILWEISE VORWEGEGENHEHMIGUNG
AUSGENOMMENEN TEIL DES BEBAUUNGSPLANES,
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL-A)
UND DEM TEXT (TEIL-B), IST AM 18.3.1976 MIT
DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE-
VERTRETUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLE-
GUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT
ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER
ÖFFENTLICH AUS.

HAMBURG, DEN 2. DEZ. 1978
BURGERMEISTER

HAMBURG, DEN 12. JAN. 1979
BURGERMEISTER